

von keinem der obengedachten Familienglieder um die Zuschreibung der Begräbnisstelle nachgesucht worden ist, so fällt dieselbe mit Allem, was darauf befindlich ist, an die Stadtgemeinde zurück. Hat vor Ablauf der Frist die Friedhofsverwaltung von dem Ableben des Besitzers glaubhafte Nachricht erhalten, so sind die Erben rechtzeitig durch unmittelbare Benachrichtigung oder nach Ermessen des Rathes durch öffentliche Bekanntmachung auf den Ablauf der Frist aufmerksam zu machen. Die hierdurch erwachsenden Kosten sind von den Betheiligten zu tragen.

§ 44. Legitimation der Familienglieder.

Familienglieder gelangen beim Mangel ausdrücklicher Bestimmungen des letzten Besitzers in den Besitz des Erbbegräbnisses, resp. sind zur Geltendmachung des Vorzugsrecht (§ 38) berechtigt, wenn sie ihre Eigenschaft als Voreltern, Eltern, Abkömmlinge, Geschwister oder Ehegatten des Besitzers, beziehentlich seine Voreltern, Eltern, Abkömmlinge oder Geschwister innerhalb der vorgeschriebenen Zeit (§ 41) gehörig bescheinigen. Daß sie die Personen, von welchen sie ihr Recht ableiten, wirklich beerbt haben, ist nicht erforderlich.

§ 45. Uebertragung auf Familienglieder.

Die zum Besitze der Begräbnisstellen gelangten Personen können dieselbe innerhalb der Vorbehaltszeit an andere Familienglieder — worunter immer nur Voreltern, Eltern, Abkömmlinge, Geschwister und Ehegatten zu verstehen sind — vererben, abtreten und überlassen.

§ 46. Anderweite Veräußerung.

Jede Veräußerung, Vererbung und sonstige Uebertragung der Begräbnisstelle an dritte Personen, welche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu den Familienmitgliedern nicht gehören, ist null und nichtig.

§ 47. Einziehung durch den Rath.

Die Verletzung oder Verabsäumung der vorstehenden Bestimmungen berechtigt den Rath zur sofortigen Einziehung der Begräbnisstelle nebst Zubehör und zur anderweitigen Verfügung über dieselbe zu Gunsten der Stadtgemeinde, ohne daß dem bisherigen Besitzer irgend ein Anspruch auf Entschädigung deswegen oder Rückgewährung des dafür Gezahlten zustände.

§ 48. Tiefe und Verschonung der Gräber, Ueberschreitung der Vorbehaltszeit.

Ueber die Tiefe der Gräber und die Zeit der nothwendigen Verschonung gelten die in §§ 25, 29, bezw. 50 getroffenen Bestimmungen. Wird durch die nothwendige Zeit der Verschonung die Vorbehaltszeit überschritten, so ist die in § 38 bestimmte Gebühr von 37,50 Mk. pro Grab für eine weitere fünfundsanzwanzigjährige Periode zu entrichten. Die in § 37 festgestellte Begräbnisgebühr von 6 Mk. wird bei jeder Beerdigung erhoben.

§ 49. Einziehung des Friedhofes.

Sollte zu irgend einer Zeit vom Rathe beschlossen und angeordnet werden, daß ein Friedhof ganz oder theilweise zur Beerdigung benutzt werden soll, so

gilt diese Anordnung auch für Erbbegräbnisse und es erlöschen alle Rechte der Besitzer mit Ablauf von 20 bez. bei Kindern 10 Jahren nach der in jeder Begräbnisstelle stattgehabten letzten Beerdigung. Es bleibt jedoch dem Besitzer unbenommen, mit dem Zeitpunkte des Erlöschens seines Rechtes die Einfriedigung des Begräbnisplatzes und Alles, was sonst darauf steht und liegt, jedoch mit Ausnahme der Mauer, zu beseitigen.

4. Bestimmungen über die Särge, Form und äußere Ausstattung der Gräber.

§ 50. Material und normale Größe der Särge.

Die Särge müssen aus weichem Holze gefertigt sein. Särge von hartem Holze sind nur in den Grabstellen und außer der Reihe gestattet, wenn die Vorbehaltszeit mindestens noch 30 Jahre beträgt oder auf soviel nach § 36 verlängert wird. Metallsäрге sind nur zulässig in Gräften oder wenn Leichname von auswärts hierher befördert werden und bedingen ebenfalls eine Verschonung der Gräber von mindestens 30 Jahren.

Das Normalmaß für Särge, welche in Reihen- oder Rabattengräbern beigelegt werden — und zwar auswendig und mit den Gurtleisten gemessen — wird für Erwachsene auf 1,90 Meter Länge, 0,71 Meter Breite und 0,57 Meter Höhe, für Kinder unter 10 Jahren auf 1,40 Meter Länge, 0,55 Meter Breite und 0,52 Meter Höhe festgestellt. Bei Beerdigungen in Erbbegräbnissen dürfen größere Särge verwendet werden; es ist jedoch der Friedhofsverwaltung vorher hierüber Anzeige zu machen.

§ 51. Grabhügel.

Die Grabhügel haben die Gestalt einer vierseitigen, oben abgeflachten Pyramide zu erhalten; sie sind an den Seiten mit Rasen zu belegen und auf der oberen Seite mit Grassamen zu besäen, soweit nicht die Ausschmückung des Grabes dies überflüssig macht.

§ 52. Ausschmückung der Gräber.

Jede Ausschmückung und Verzierung der Gräber ist gestattet, welche ohne Benachtheiligung der benachbarten Gräber erfolgt und sonst mit den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung sowie dem Wesen des Friedhofs nicht in Widerspruch steht, worüber der Rath entscheidet.

Unzulässig ist

- a) die Aufstellung hölzerner Kreuze,
- b) die Umgitterung von Reihengräber,
- c) die Anbringung von hölzernen Gittern,
- d) die Bepflanzung der Gräber mit Bäumen und Sträuchern, welche genießbare Früchte tragen.

Alle Anpflanzungen müssen derart im Schutze gehalten werden, daß sie die Grundfläche der Grabstelle nicht überhängen. Wird dies nicht beachtet, so können überhängende Zweige auf Kosten der Betheiligten entfernt werden.

Verzierungen und Denkzeichen, deren Umfang den ordnungsmäßigen Raum des Grabes nicht überschreitet, sind gebührenfrei; für größere Verzierungen und Denkzeichen in den Reihengräbern ist eine Gebühr von 20 Mk. zu entrichten.